



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

53.Jahrgang

Nr. 09

01.06.2018

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Oer-Erkenschwick für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Oer-Erkenschwick für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Oer-Erkenschwick für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in der Sitzung am 19.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht und das Amtsgericht gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **11.06. bis 15.06.2018** zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Ordnungsbehörde Raum 1.008 zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll dort Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 01.06.2018**

**Wewers
Bürgermeister**

2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Oer-Erkenschwick für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Oer-Erkenschwick hat in der Sitzung am 18.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht und das Amtsgericht gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **11.06. bis 15.06.2018** zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Ordnungsbehörde Raum 1.008 zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll dort Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 01.06.2018**

**Wewers
Bürgermeister**

Anlage zur vorstehenden Bekanntmachung

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

GVG § 37

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.